

## Neue Pflichtangaben und Fristen ab dem 30. Juni 2013

Mit Datum vom 29. Juni 2013 wurde das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Der Inhalt des Gesetzes ist jedoch nicht nur auf neue Regelungen zur Amtshilfe beschränkt, sondern enthält auch eine Vielzahl von Steuerrechtsänderungen, die insbesondere die Umsatzsteuer betreffen. Da der Großteil der Regelungen bereits mit Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft getreten sind, müssen die Unternehmer entsprechend reagieren. Mit der nachfolgenden Aufstellung erhalten Sie eine Auswahl der wichtigsten Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer, welche allesamt seit dem 30. Juni 2013 anzuwenden sind.

### 1 Rechnungsstellung - Pflichtangaben und Fristen

Das Umsatzsteuergesetz regelt in den §§ 14 Absatz 4 und 14a UStG die Pflichtangaben, die in umsatzsteuerlichen Rechnungen auszuweisen sind. In der Praxis können Verstöße gegen diese Vorschriften insbesondere zum Verlust des Vorsteuerabzuges führen. Im Rahmen des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes wurden diese Vorschriften nunmehr ergänzt.

#### 1.1 Pflichtangaben bei Gutschriften

Wird im umsatzsteuerlichen Gutschriftverfahren abgerechnet, ist in der Rechnung die Angabe „Gutschrift“ zwingend gesondert auszuweisen. Die umsatzsteuerliche „Gutschrift“ erfordert eine Rechnung, die vom Empfänger einer Leistung ausgestellt wird. Die umsatzsteuerliche „Gutschrift“ ist hierbei nicht mit der Stornierung oder der Korrektur einer Rechnung zu verwechseln. Um nachteilige Rechtsfolgen, wie zum Beispiel dem Eintritt der Steuerschuldnerschaft für unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c UStG zu vermeiden, sollte bei einer Korrektur bzw. der Stornierung einer Rechnung der Begriff „Gutschrift“ vermieden werden. Statt dessen empfiehlt sich die Bezeichnung „Korrektur-Beleg“ bzw. „Storno Beleg“.

#### 1.2 Pflichtangaben beim Reverse-Charge-Verfahren

Beim Reverse-Charge-Verfahren schuldet nach § 13b UStG nicht der leistende Unternehmer sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Bei Ausführung einer solchen Leistung musste der Unternehmer bisher lediglich in der Rechnung auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinweisen. In zukünftigen Rechnungen muss nun die verbindliche Formulierung „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ angegeben werden. Dies gilt insbesondere bei einer Dienstleistung nach § 3a Absatz 2 UStG an einen Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, wenn der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet.

Im Weiteren wurde festgeschrieben, ob eine Rechnung nach in- oder ausländischem Recht zu stellen ist:

- Bei Umsätzen, die ein ausländischer Unternehmer über eine Reverse-Charge-Leistung im Inland abrechnet, bestimmen sich die Formerfordernisse der Rechnung grundsätzlich nach dem Recht des EU-Mitgliedsstaates des leistenden Unternehmers und somit nicht nach deutschem Umsatzsteuerrecht. Eine Ausnahme hierzu stellt die „Gutschrift“ dar. Wird mittels einer „Gutschrift“ abgerechnet, muss der Leistungsempfänger im Inland die deutschen Vorgaben beachten.
- Wird eine Reverse-Charge-Leistung im EU-Ausland durch einen inländischen Unternehmer erbracht, ist die Rechnung nach deutschen Vorgaben zu erstellen. Dies gilt jedoch nicht, sofern eine Betriebsstätte in dem betreffenden EU-Mitgliedsstaat beteiligt ist oder eine Abrechnung mittels Gutschrift erfolgt.

#### 1.3 Weitere Pflichtangaben

Weiterhin wurden mit dem AmtshilfeRLUmsG auch die Pflichtangaben für verschiedene Anwendungsbereiche der Margenbesteuerung präzisiert. Wo bisher in der Rechnung ein Hinweis auf die Sonderregelungen genügte, müssen künftig festgelegte Begriffe ausgewiesen werden:

- Bei Reiseleistungen im Sinne des § 25 UStG ist zukünftig die Formulierung „Sonderregelung für Reisebüros“ zu verwenden.
- Bei der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG ist je nach Sachverhalt die Formulierung „Gebrauchsgüter/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ bzw. „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ zu verwenden.

#### 1.4 Fristen zur Rechnungsstellung

Ebenso erfolgte eine Neuregelung für bestimmte Sachverhalte, in welchem Zeitraum eine Rechnung erteilt werden muss:

- Rechnungen für innergemeinschaftliche Lieferungen und
- B2B-Leistungen in einem anderen Mitgliedsstaat, die unter das Reverse-Charge-Verfahren fallen,

müssen bis zum 15. des Folgemonats, in dem der Umsatz erfolgt ist, ausgestellt werden.

## 2 Ort der sonstigen Leistung

### 2.1 Sonstige Leistungen an juristische Personen

Bisher wurden Leistungen an den nicht unternehmerischen Bereich von juristischen Personen, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig sind, an dem Ort besteuert, an dem der leistende Unternehmer seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hatte, von der aus der Umsatz tatsächlich erbracht wurde. Nach neuem Recht richtet sich der Ort der Leistung nach dem Sitz des Empfängers, unabhängig davon, ob die Leistung in den unternehmerischen oder den nicht unternehmerischen Bereich der juristischen Person einfließt. Lediglich eine Leistung für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters der juristischen Person bleibt hiervon unberührt. In diesem Fall richtet sich der Leistungsort nach § 3a Abs. 1 UStG.

### 2.2 Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

Die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer wird nach neuem Recht an dem Ort erbracht, an dem der Empfänger seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Ausnahmeregelungen gelten hierbei für Sportboote.

## 3 Vorsteuerabzug

### 3.1 Abzug der Einfuhrumsatzsteuer

Nach bisherigem Recht war ein Abzug der Einfuhrumsatzsteuer erst möglich, wenn diese auch entrichtet worden ist. Der EuGH hatte hierzu entschieden, dass das Recht auf Abzug der Einfuhrumsatzsteuer nicht davon abhängig gemacht werden kann, dass diese tatsächlich gezahlt worden ist. Dementsprechend erfolgte nunmehr eine Korrektur des § 15 Absatz 1 Nr. 2 UStG.

Nach neuem Recht liegt die Berechtigung zum Abzug der Einfuhrumsatzsteuer nunmehr bereits mit der Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer bzw. der Einführung des Gegenstandes ins Inland vor.

### 3.2 Abzug bei innergemeinschaftlichen Erwerben

Für einen Vorsteuerabzug aus einem innergemeinschaftlichen Erwerb ist fortan einschränkend Voraussetzung, dass der Erwerb im Inland nach § 3d UStG bewirkt worden ist, die Beförderung bzw. eine Versendung also auch in Deutschland geendet hat. Der § 15 Absatz 1 Nr. 3 UStG wurde entsprechend geändert.

## 4 Zusammenfassender Überblick zur Rechnungsstellung

Die nachfolgende Aufstellung fasst die wichtigsten Vorschriften auf einen Blick zusammen:

### ▪ Pflichtangaben in Rechnungen:

Gutschriften	Angabe „Gutschrift“
Rechnungskorrektur	Angabe „Korrektur-Beleg“
Leistungen nach § 13b UStG (Reverse-Charge-Verfahren)	Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“
Reiseleistungen nach § 25 UStG	Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“
Differenzbesteuerung nach § 25a UStG	Angabe je nach Sachverhalt: „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“ „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“

### ▪ Fristen zur Rechnungsstellung:

B2B-Leistungen inländischer Unternehmer im Ausland (Reverse-Charge-Verfahren)	Rechnung bis zum 15. des Folgemonats der Ausführung des Umsatzes
Inneregemeinschaftliche Lieferungen	Rechnung bis zum 15. des Folgemonats der Ausführung des Umsatzes

Sofern Sie Hilfe bei der Umsetzung oder weiterführende Fragen fachlicher Art haben, sprechen Sie uns bitte an.

Ihre Pape & Co.

Autoren:



Silvia Witt  
+49-861-98875-24  
silvia.witt  
@pape-co.de



Andreas Klier  
+49-89-48955-103  
andreas.klier  
@pape-co.de



Arthur Pape  
+49-89-48955-120  
arthur.pape  
@pape-co.de

Quellen: [www.muenchen.ihk.de](http://www.muenchen.ihk.de), AmtshilfeRLUmsG - Umsatzsteuerliche Hinweise / Haufe Steuer Office Gold - Rechnungen

Dieser Newsletter wird gemeinschaftlich herausgegeben von der Pape & Co. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Pape & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Oberföhringer Straße 8, 81679 München. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für die gemachten Aussagen keine Haftung übernommen werden.